

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der Anwaltssozietät

HÜLLEN & KOLLEGEN

- Büro Frankfurt -

Manfred Hüllen
Gabriele Kügel
Dr. Georg Hüllen
Stefan Hein
Nils-Frederik Göbel
Frank Müller
Max Scheuermann

- Büro Berlin -

Rolf Stiehl

wird hierdurch Vollmacht erteilt in der Angelegenheit

wegen

Die Bevollmächtigten sind - jeder für sich - befugt, den Vollmachtgeber umfassend zu vertreten, insbesondere

- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versicherungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- Ansprüche des Vollmachtgebers geltend zu machen und gegen diesen geltend gemachte Ansprüche abzuwehren sowie Verfahren vor Gerichten und Behörden einschließlich Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung) einzuleiten, zu führen und zu beenden sowie Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf sie zu verzichten;
- Willenserklärungen gegenüber Privaten, Gerichten und Behörden abzugeben und von ihnen entgegenzunehmen, Zustellungen zu bewirken, Zustellungen und Ladungen entgegenzunehmen sowie Vertragsverhältnisse zu begründen und aufzuheben;
- Vergleiche abzuschließen, auf Ansprüche zu verzichten und Verpflichtungen anzuerkennen;
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
- Untervollmachten mit dem Umfang der Hauptvollmacht oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

In gerichtlichen Verfahren gilt die Vollmacht für alle Instanzen und schließt alle Befugnisse ein, die eine gesetzliche Prozessvollmacht gewährt.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch die Auflösung der vollmachtgebenden Gesellschaft oder durch den Tod eines oder mehrerer der bevollmächtigten Sozien.

....., den

.....
Stempel, Unterschrift